



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 03.07.2019 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) a) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 EURO
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 EURO
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 EURO

 - b) Der Durchschnittssatz für Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bei Wahlen beträgt 80 EURO (Tageshöchstsatz).
 - c) Der Durchschnittssatz für Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bei Kommunalwahlen beträgt 100 EURO (Tageshöchstsatz).
- (3) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen ab Pflegegrad 2 im häuslichen Bereich, während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag und Nachweis für die Inanspruchnahme einer Hilfs- und Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, erstattet.
Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (4) Für Gemeinderäte, ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und Jugendgemeinderäte gelten die Festsetzungen nach §§ 3 bis 7.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als
 - a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von 130 EURO
 - b) Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 50 EURO
- (2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - monatlich 120 EURO.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten auf Antrag für den besonderen Aufwand zur notwendigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder für die Pflege von Angehörigen ab Pflegegrad 2 im häuslichen Bereich für die Inanspruchnahme einer Hilfs- und Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, auf Antrag eine Entschädigung
 - zusätzlich pro Sitzung in Höhe von 50 EURO

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 4

Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Vertretung als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles eine Entschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 EURO
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50 EURO
von mehr als 6 Stunden (voller Vertretungstag)	70 EURO

§ 5

Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird festgesetzt als

a) monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25 EURO
b) Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25 EURO

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten auf Antrag für den besonderen Aufwand zur notwendigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder für die Pflege von Angehörigen ab Pflegegrad 2 im häuslichen Bereich für die Inanspruchnahme einer Hilfs- und Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, auf Antrag eine Entschädigung

zusätzlich pro Sitzung in Höhe von 30 EURO

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt jeweils 40 % des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Für Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern ist die Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner gemäß § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes für ehrenamtliche Ortsvorsteher maßgebend.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates (§ 5 Abs. 1) sowie der besondere Aufwand zur notwendigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder für die Pflege von Angehörigen (§ 5 Abs. 2) abgegolten.

- (3) Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.
- (4) Die stellvertretenden Ortsvorsteher erhalten für ihre Vertretungstätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 EURO pro Vertretungstag.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Jugendgemeinderäte

- (1) Die Jugendgemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11 EURO je Sitzung.
- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Jugendgemeinderates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20 EURO.
- (3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten auf Antrag für den besonderen Aufwand zur notwendigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder für die Pflege von Angehörigen ab Pflegegrad 2 im häuslichen Bereich für die Inanspruchnahme einer Hilfs- und Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, auf Antrag eine Entschädigung

zusätzlich pro Sitzung in Höhe von 18 EURO

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 8

Berechnung und Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und 5 und die Aufwandsentschädigungen nach § 6 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und der Jugendgemeinderäte erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines kommunalen Gremiums, dem sie als Mitglied angehören und an der sie teilnehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungsgelder nach §§ 3, 5 und 7 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende bezahlt. Die Entschädigungen für Vertretungstätigkeiten (§§ 4 und 6 Absatz 4) werden monatlich nachträglich bezahlt.

- (5) In allen Entschädigungssätzen sind die Entschädigungen für die Vorbereitung von Gemeinderats-, Ausschuss- oder Ortschaftsratssitzungen (z.B. Fraktionssitzungen) enthalten.

§ 9

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1, 3 bis 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. März 2012 und die 1. Änderung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 04.07.2019

gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		
Aktenzeichen	021.131	
Neufassung	Vorlage-Nr.:	20/2012
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.03.2012
	Bekanntmachung:	28.03.2012
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1446 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.04.2012
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	171/2016
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	26.07.2016
	Bekanntmachung:	16.11.2016
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1686 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.12.2015
Neufassung	Vorlage-Nr.:	122/2019
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	03.07.2019
	Bekanntmachung:	10.07.2019
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 1824 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.07.2019
Verantwortliches Amt	Hauptamt	